

BGE 113 II 100

Bundesgericht (BGE), 1933-01-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_113_II_100

FR: ATF 113 II 100

IT: DTF 113 II 100

Regeste

Regeste Ehetrennungsprozess eines italienischen Ehepaares (Art. 7h und 7i NAG). 1. Das Abkommen vom 3. Januar 1933 zwischen der Schweiz und Italien über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen (SR 0.276.194.541) ist kein Gerichtsstandsvertrag; es kommt vielmehr nur zum Tragen, wenn es darum geht, ob ein im andern Vertragsstaat ergangenes Urteil vollstreckt werden könne (Erw. 2). 2. Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte bei einem Ehetrennungsprozess italienischer Ehegatten, die im Zeitpunkt der Anhebung der Klage beide in der Schweiz wohnten (Erw. 3).

Regeste Procès en séparation de corps d'époux italiens (art. 7h et 7i LRDC). 1. La Convention du 3 janvier 1933 entre la Suisse et l'Italie sur la reconnaissance et l'exécution de décisions judiciaires (RS 0.276.194.541) n'est pas un traité fixant la compétence juridictionnelle; elle n'entre en considération que lorsqu'il s'agit de savoir si un jugement rendu dans l'autre Etat contractant peut être exécuté (consid. 2). 2. Compétence des tribunaux suisses s'agissant d'un procès en séparation de corps d'époux italiens qui vivaient tous les deux en Suisse au moment de l'ouverture de l'action (consid. 3).

Regesto Causa di separazione tra coniugi italiani (art. 7h, 7i LR). 1. La Convenzione del 3 gennaio 1933 tra la Svizzera e l'Italia circa il riconoscimento e l'esecuzione delle decisioni giudiziarie (RS 0.276.194.541) non è un trattato che determina la competenza giurisdizionale; essa entra in considerazione solo per stabilire se possa essere eseguita una decisione giudiziaria pronunciata nell'altro Stato contraente (consid. 2). 2. Competenza dei tribunali svizzeri in una causa di separazione tra coniugi italiani ambedue residenti in Svizzera al momento in cui è stata promossa l'azione (consid. 3).

Erwägungen

E. 2

Parteien und Obergericht haben das Wesen und die Tragweite des Abkommens vom 3. Januar 1933 zwischen der Schweiz und Italien über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen (SR 0.276.194.541) verkannt. Im Gegensatz etwa zum Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 15. Juni 1869 über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urteilen in Zivilsachen (SR 0.276.193.491) ist das erwähnte schweizerisch-italienische Abkommen kein Gerichtsstandsvertrag, der die Gerichtsbarkeit der Vertragsstaaten gegeneinander abgrenzt mit der Folge, dass seine Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte die internen Bestimmungen jedes Vertragsstaates ersetzen würden und daher vom urteilenden Richter im Erkenntnisverfahren berücksichtigt werden müssten. Italien und die Schweiz bleiben frei, den Gerichtsstand nach ihrem Belieben zu ordnen, und ihre Gerichte entscheiden nach dem internen Recht, nicht nach Staatsvertrag, über ihre Zuständigkeit. Die im Abkommen enthaltenen Bestimmungen über die

Zuständigkeit erlangen erst Bedeutung, wenn darüber zu befinden ist, ob ein bereits ergangenes Urteil im andern Vertragsstaat vollstreckt werden könne (vgl. BGE 94 II 294 f. E. 2 mit Hinweisen; für das schweizerisch-italienische Abkommen vgl. zudem ausdrücklich BGE 88 II 10 oben E. 3 und BGE 84 II 63 E. bb). Der schweizerisch-italienische Vertrag lässt sich somit etwa vergleichen mit dem schweizerisch-deutschen Abkommen vom 2. November 1929 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen (SR 0.276.191.361; dazu der bereits angeführte BGE 94 II 292 ff.) sowie mit dem Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen BGE 113 II 100 S. 102 auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (SR 0.211.221.432; dazu BGE 95 II 304 f. E. 5).

E. 3

Die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte zur Beurteilung von Ehetrennungsklagen italienischer Ehegatten, die in der Schweiz wohnen, ist längst anerkannt (vgl. BGE 73 II 137 ff.; dazu BGE 110 II 105 E. b mit Hinweis betreffend die Ehescheidung). Der Beklagte hat denn übrigens selbst nicht geltend gemacht, die Zürcher Instanzen seien zur Beurteilung der von der Klägerin eingeleiteten Klage nicht zuständig; vor Bezirksgericht hat er im Gegenteil sogar eine Widerklage eingereicht. Der Beklagte hat andererseits zu Recht davon abgesehen, unter Berufung auf den von ihm in Italien eingeleiteten Prozess im zürcherischen Verfahren die Einrede der Rechtshängigkeit zu erheben; einer solchen Einrede hätte in der Tat kein Erfolg beschieden sein können, ist doch die beim Bezirksgericht Zürich eingereichte Klage eindeutig die Vorklage.

E. 4

Aus dem Gesagten erhellt, dass die vom Beklagten unter Hinweis auf das in Rechtskraft erwachsene Urteil des Appellationsgerichts von Triest vom 1. Februar 1985 im kantonalen Berufungsverfahren erhobene Einrede der abgeurteilten Sache beim gegenwärtigen Stand der Dinge ins Leere stösst. Sie könnte nur in einem allfälligen Vollstreckungsverfahren zum Tragen kommen, in welchem darüber zu befinden wäre, ob das italienische Urteil in der Schweiz bzw. das schweizerische Urteil in Italien anzuerkennen und zu vollstrecken sei. Steht die beklagtische Einrede der Trennungsklage der Klägerin demnach nicht entgegen, ist die Berufung abzuweisen, was im Ergebnis zur Bestätigung des obergerichtlichen Beschlusses führt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.